

SERVICE



WEGWEISER ZUR BERUFS-  
HAFTPFLICHTVERSICHERUNG  
FÜR GEW-MITGLIEDER

**Die elf wichtigsten Fragen**

Erläuterungen zu der von den Landesverbänden der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft zugunsten ihrer Mitglieder abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung mit der Dialog Versicherung.

### Impressum

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
GEW-Hauptvorstand

**Verantwortlich:** Nick Strauß (V. i. S. d. P.)  
Reifenberger Straße 21 | 60489 Frankfurt  
Tel.: (069) 7 89 73-0 | Fax: (069) 7 89 73-202  
info@gew.de | www.gew.de

**Redaktion:** Sarah Holze

**Gestaltung:** Karsten Sporleder

**Fotos:** Liudmila Chernetska - Thinkstock

**Druck:** Druckerei Leutheußner, Coburg

Artikel-Nr.: 1153

Bestellungen ab 50 Stück erhalten Sie  
im GEW-Shop:

www.gew-shop.de  
gew-shop@callagift.de  
Fax: 06103-30332-20

Einzelpreis 0,12 Euro zzgl. Versandkosten.

  
**August 2023**

# WEGWEISER ZUR BERUFSHAFT- PFLICHTVERSICHERUNG FÜR GEW-MITGLIEDER

## Die elf wichtigsten Fragen

1. Wer ist versichert?	4
2. Welche Tätigkeiten fallen unter den Versicherungsschutz?	4
3. Welche Schäden sind beispielsweise abgedeckt?	5
4. Wann und in welchem Umfang muss die/der Versicherte haften?	7
5. Worin bestehen die Leistungen der Dialog im Schadensfall?	8
6. Bis zu welchen Höchstsummen werden Entschädigungsleistungen gewährt?	9
7. Welche Haftpflichtansprüche sind im Wesentlichen vertraglich von der Versicherung ausgeschlossen?	10
8. Ist der Schlüsselverlust mitversichert?	11
9. Welche Prämie hat das Mitglied für die von der GEW abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung zu bezahlen?	11
10. Was hat das Mitglied im Schadensfall zu tun?	12
11. Was kann das Mitglied tun, wenn es bereits eine eigene Berufshaftpflichtversicherung hat?	12

### 1. WER IST VERSICHERT?

Versichert sind alle ordentlichen GEW-Mitglieder, die satzungsgemäßen Beiträge entrichtet haben und die Zahlung im Wege des Lastschriftverfahrens vornehmen.

Pensionär\*innen und Rentner\*innen sind mitversichert, wenn sie ihre berufliche Tätigkeit wieder aufnehmen.

Ebenfalls mitversichert sind Studierende, die im Organisationsbereich der GEW bereits beruflich tätig werden (z. B. in Praktika oder als studentische Beschäftigte). Die Tätigkeit muss zudem mit dem angestrebten Berufsziel in Verbindung stehen. Der Versicherungsschutz gilt nur für Schadensfälle, die sich aus dieser beruflichen Tätigkeit ergeben.

Der Versicherungsschutz ist unterbrochen, wenn zur Zeit des Schadenseintritts ein vom Mitglied verschuldeter Beitragsrückstand von mehr als zwei Monaten vorgelegen hat.

### 2. WELCHE TÄTIGKEITEN FALLEN UNTER DEN VERSICHERUNGS- SCHUTZ?

- die gesamte dienstliche/berufliche Tätigkeit im pädagogischen/sozialpädagogischem Bereich. Eingeschlossen sind Sport- und Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen oder Apparaten, die durch Teilchenbeschleunigung Strahlen erzeugen),
- die Leitung und/oder Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen auf Reisen oder Ausflügen mit damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen oder Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt,
- die Vorbereitung, Leitung und Durchführung auch solcher Veranstaltungen (z. B. Sport, Arbeitsgemeinschaften, Wanderungen, Reisen), die nicht von der Dienststelle/Einrichtung

angeordnet sind, aber mittelbar mit der dienstlichen/beruflichen Tätigkeit zusammenhängen und für die das Mitglied außerdienstlich bzw. freiwillig tätig wird. Auch hier ist ein vorübergehender Auslandsaufenthalt mitversichert,

- die Tätigkeit von Mitgliedern im Bereich der Schulaufsicht und -verwaltung; nicht jedoch aus der Leitungsfunktion,
- die Erteilung von Nachhilfestunden und die Tätigkeit als Kantor\*in oder Organist\*in,
- Tätigkeiten auf Basis eines Honorarvertrages, wie Lehrkräfte an privaten Bildungseinrichtungen oder Volkshochschulen.

### 3. WELCHE SCHÄDEN SIND BEISPIELSGEWISSE ABGEDECKT?

#### Allgemeines

Die Hauptaufgabe dieser Berufshaftpflichtversicherung besteht darin, die gegen das Mitglied erhobenen Regressansprüche des Dienstherrn oder Arbeitgebers zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche zurückzuweisen (vgl. Frage 4.).

#### Personenschäden

- Während der Turnstunde lässt die Lehrkraft die Klasse längere Zeit allein. Die Kinder turnen wie vorgesehen an Geräten, ohne dass sie dabei die vorgeschriebene Hilfestellung haben. Die Lehrkraft hatte sie nicht veranlasst. Ein Junge stürzt vom Reck und verletzt sich schwer. Das Verhalten der Lehrkraft stellt einen schweren Verstoß gegen ihre Berufspflichten dar. Mit hohen Regressforderungen der zunächst leistungspflichtigen Sozialversicherungsträger muss er\*sie rechnen.
- Beim Kindergarten-Ausflug in einen Freizeitpark stürzt ein vierjähriges Mädchen vom Klettergerüst und erleidet eine Platzwunde am Kopf, die genäht werden muss. Der Erzieherin wird Nachlässigkeit nachgewiesen.

## BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

In beiden Fällen handelt es sich um Personenschäden (Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen). Das betroffene GEW-Mitglied muss in derartigen Fällen damit rechnen, dass von ihm Schadensersatz gefordert wird, wie z. B. die Erstattung von Behandlungskosten, Verdienstschäden, Rentenleistungen sowie Schmerzensgeld.

Eine Sprachkursleiterin lässt ihre Handtasche, in der sich auch der Schulschlüssel befindet, in ihrem Pkw und stellt diesen auf einem Parkplatz ab. Der Pkw wird aufgebrochen, die Handtasche gestohlen. Die Sprachschule will jetzt wegen des notwendigen Austausches der gesamten Schließanlage die Kollegin in Regress nehmen.

### Sachschäden

Bei einer Exkursion mit Jugendlichen aus einer betreuten Wohngruppe werden von einigen Jugendlichen die Polster von Eisenbahnabteilen beschädigt. Der Sozialpädagoge wird wegen grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zum Schadensersatz herangezogen.

Eine wissenschaftliche Angestellte beschädigt durch Unachtsamkeit beim Transport wertvolle Bücher aus dem Institutsarchiv.

### Vermögensschäden

Vermögensschäden sind weder Personen- oder Sachschäden noch ein Folgeschaden daraus.

Eine von einem Lehrer zu erstellende Beurteilung über einen Schüler wird zu spät abgegeben, so dass der beabsichtigte Ausbildungsplatz, z. B. an einer weiterführenden Schule, bereits besetzt ist.

Durch den Lehrer werden Schulbücher bestellt, deren Kosten über eine Umlage durch die Eltern der Schüler bezahlt werden. Die Bestellung wird falsch aufgegeben.

**In diesen Fällen wird Versicherungsschutz gewährt.**

Ob die in beiden Fällen geltend gemachten Ansprüche auf Ersatz eines Vermögensschadens auch durch Zahlung einer Entschädigung befriedigt werden, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

## 4. WANN UND IN WELCHEM UMFANG MÜSSEN VERSICHERTE HAFTEN?

Normalerweise muss die\*der Versicherte für jeden von ihr\*ihm verursachten Schaden voll und in unbegrenzter Höhe einstehen. Es gibt jedoch wichtige haftungsbeschränkende Bestimmungen:

a) Art. 34 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland lautet: „Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.“

b) Mit der vor einigen Jahren erfolgten Aufnahme aller Kinder in Kindergärten, Schüler allgemein bildender Schulen und Studierenden an Hochschulen in die gesetzliche Unfallversicherung sind Schadensersatzansprüche gegen den Träger der besuchten Einrichtung und dessen Beschäftigte nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches SGB VII ausgeschlossen. Aber auch hier kann der Sozialversicherungsträger bei vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden seine Leistungen von dem Schädiger, hier also beispielsweise von der Lehrkraft, der Erzieherin, der Sozialpädagogin, zurückfordern.

c) Sofern das GEW-Mitglied nicht verbeamtet oder im öffentlichen Dienst tätig ist, erfolgt die Haftungsprüfung nach den von den Arbeitsgerichten entwickelten Grundsätzen. Diese besagen, dass der Arbeitnehmer bei grober Fahrlässigkeit voll und bei mittlerer Fahrlässigkeit zu 50 Prozent haftet. Bei leichter Fahrlässigkeit ist keine Haftung gegeben.

In allen drei Fällen besteht trotz der gesetzlichen bzw. durch die Rechtsprechung entwickelten Beschränkungen der Haftung des Mitglieds die Gefahr, in bestimmten Fällen regresspflichtig gemacht zu werden. Diese Rückgriffsansprüche sind durch die Berufshaftpflichtversicherung mitgedeckt (vorsätzlich herbeigeführte Schäden sind selbstverständlich ausgenommen).

### 5. WORIN BESTEHEN DIE LEISTUNGEN DER DIALOG IM SCHADENSFALL?

Sie prüft zunächst, ob und inwieweit die gegen das versicherte Mitglied geltend gemachten Schadensersatzansprüche – das können und werden oft Regressansprüche des Dienstherrn, Arbeitgebers, des Trägers oder von Sozialversicherungsträgern (vgl. Frage 4) sein – berechtigt sind, der Eintritt eines Schadens also durch das Mitglied grob fahrlässig verschuldet wurde (bzw. bei privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen durch mittlere Fahrlässigkeit)

Nur in den Fällen, in denen die Forderungen begründet sind, werden sie von der Dialog durch Leistung einer angemessenen Zahlung befriedigt. Ansonsten – dies ist in 90 Prozent der Fälle so – wird für das Mitglied die in diesem Fall unberechtigte Forderung abgewehrt. Zu dieser Abwehr gehört auch die Führung eines etwa notwendigen Prozesses im Namen des Mitglieds und auf Kosten der Dialog.



## 6. BIS ZU WELCHEN HÖCHST- SUMMEN WERDEN ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN GEWÄHRT?

### Haftpflichtansprüche

**Im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht je Schadensereignis bis 5.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden\***

Schäden

- aus dem Abhandenkommen des Schul-/Dienstschlüssels, auch Codekarten
- an für die versicherte Tätigkeit (z. B. Unterricht) zur Verfügung gestellten Sachen

sind bis zur Höhe der genannten Sachschaden-Versicherungssumme versichert.

---

\* Auf den marktüblichen, eingeschränkten Deckungsumfang zur Vermögensschadendeckung wird hingewiesen. So fallen z. B. Schäden aus Zahlungsvorgängen aller Art; aus der Nichteinhaltung von Fristen; aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften nicht unter den Versicherungsschutz.

## 7. WELCHE HAFTPFLICHT- ANSPRÜCHE SIND IM WESENTLICHEN VERTRAGLICH VON DER VERSICHERUNG AUSGESCHLOSSEN?

- gegen Mitglieder, die einen Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben (das sind Schäden, deren Eintritt man gewollt hat. Sie sind nicht versicherbar),
- aus einer freiberuflichen Forschungs- und Gutachtertätigkeit (hierfür muss das Mitglied eine eigene Haftpflichtversicherung abschließen),
- aus Schäden im Zusammenhang mit dem Besitz oder Führen von Kraftfahrzeugen, Motorbooten, mit Hilfsmotor versehenen Fahrzeugen jeder Art, eigenen Wasserfahrzeugen sowie von Luftfahrzeugen und Flugmodellen,
- gegen das Mitglied in seiner Eigenschaft als Privatperson,
- aus selbstständigen (gewerblich/unternehmerische) Tätigkeiten ohne Honorarvertrag, sonstigen privaten Arbeits-/Anstellungsverhältnissen, auch z. B. aus freiberuflicher Tätigkeit als Sportlehrerin in einer Vereinigung,
- wegen Abhandenkommens von Sachen, auch von solchen, die der Einrichtung gehören oder ihr zur Verfügung gestellt worden sind (Filme, Apparate usw.). Unter diesen Ausschluss fällt vor allen Dingen das Abhandenkommen von Geld, z. B. in Verwahrung genommenes Geld, (Ausnahme: Schlüsselverlust siehe Punkt 8),
- wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle gemäß Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. In diesen Fällen (Ausnahme: Vorsatz) besteht ohnehin keine Schadensersatzpflicht.

- Versicherungsschutz wird nur im Rahmen des deutschen Rechts geboten. Sieht ausländisches Recht z. B. andere Haftungsnormen vor (klassisch in der U.S.A.: Entschädigungszahlungen mit Strafrechtcharakter, die nicht direkt der Wiedergutmachung des verursachten Schadens dienen), für die es in Deutschland keine Rechtsgrundlage gibt, besteht kein Versicherungsschutz. Hier sollte bei längerfristigen Aufenthalten ggf. eine separate Berufshaftpflichtversicherung im jeweiligen Land abgeschlossen werden.

### 8. IST DER SCHLÜSSELVERLUST MITVERSICHERT?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schul-/Dienstschlüssels sowie Codekarten (vgl. Frage 6.)

### 9. WELCHE PRÄMIE HAT DAS MITGLIED FÜR DIE VON DER GEW ABGESCHLOSSENE BERUFSHAFT- PFLICHTVERSICHERUNG ZU BEZAHLEN?

Keine. Das GEW-Mitglied zahlt nur seinen satzungsgemäßen Gewerkschaftsbeitrag. Daraus bestreitet die GEW die Kosten für die Versicherung.

## 10. WAS HAT DAS MITGLIED IM SCHADENSFALL ZU TUN?

Es muss den Schaden unverzüglich der Gewerkschaft anzeigen. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz gegeben sind, was die Beitragszahlung anbelangt. Dann übermittelt sie dem Mitglied eine Schadensanzeige zum Ausfüllen und ist ihm ggf. dabei behilflich. Das Mitglied gibt die Anzeige unterschrieben an die Gewerkschaft zurück, die sie zur Bearbeitung der Dialog zuleitet. Weitere Eingänge zur Sache sind ebenfalls der Dialog zu übersenden.

Das Mitglied ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen.

Es darf kein Schuldanerkenntnis abgegeben werden, das Mitglied gefährdet hierdurch seinen Versicherungsschutz!

## 11. WAS KANN DAS MITGLIED TUN, WENN ES BEREITS EINE EIGENE BERUFSHAFTPFLICHT- VERSICHERUNG HAT?

Fast immer wird durch einen solchen Vertrag auch die Privathaftpflichtversicherung gedeckt sein. Das Mitglied kann in derartigen Fällen bei seinem Versicherer unter Hinweis auf die durch die GEW abgeschlossene Gruppen-Berufshaftpflichtversicherung beantragen, dass die Berufshaftpflicht aus der Versicherung ausgeschlossen wird. Der Vertrag läuft dann als Privathaftpflichtversicherung weiter. ■

# ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT

Bitte in Druckschrift ausfüllen

## Persönliches

Nachname (Titel)

Vorname

Straße, Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

gewünschtes Eintrittsdatum

bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

weiblich

männlich

divers

keine Angabe



**Online Mitglied werden**  
[www.gew.de/mitglied-werden](http://www.gew.de/mitglied-werden)

## Berufliches (bitte umseitige Erläuterungen beachten)

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe

Diensteintritt / Berufsbeginn

Tarif- / Besoldungsgebiet

Tarif- / Besoldungsgruppe

Stufe

seit

monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst)

Betrieb / Dienststelle / Schule

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

## Beschäftigungsverhältnis:

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> angestellt                              | <input type="checkbox"/> in Ausbildung                 |
| <input type="checkbox"/> beamtet                                 | <input type="checkbox"/> Referendariat/Berufspraktikum |
| <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Std./Woche | <input type="checkbox"/> Altersteilzeit                |
| <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Prozent    | <input type="checkbox"/> in Elternzeit bis _____       |
| <input type="checkbox"/> Honorarkraft                            | <input type="checkbox"/> befristet bis _____           |
| <input type="checkbox"/> beurlaubt ohne Bezüge bis _____         | <input type="checkbox"/> arbeitslos                    |
| <input type="checkbox"/> in Rente/pensioniert                    | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____               |
| <input type="checkbox"/> im Studium                              | _____  |

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort / Datum

Unterschrift

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZZ00000013864

### SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber\*in)

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN

Ort / Datum

Unterschrift

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) geschützt.

**Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW bzw. an den Hauptvorstand.**

**Vielen Dank – Ihre GEW**

## Fachgruppe

Nach § 22 der GEW-Satzung bestehen folgende Fachgruppen:

- Erwachsenenbildung
  - Gesamtschulen
  - Gewerbliche Schulen
  - Grundschulen
  - Gymnasien
  - Hauptschulen
  - Hochschule und Forschung
  - Kaufmännische Schulen
  - Realschulen
  - Schulaufsicht und Schulverwaltung
  - Sonderpädagogische Berufe
  - Sozialpädagogische Berufe
- Bitte ordnen Sie sich einer dieser Fachgruppen zu.

## Tarifgruppe/Besoldungsgruppe

Die Angaben der Entgelt- oder Besoldungsgruppe ermöglichen die korrekte Berechnung des satzungsgemäßen Beitrags. Sollten Sie keine Besoldung oder Entgelt nach TVöD/TV-L oder TV-H erhalten, bitten wir Sie um die Angabe Ihres Bruttoeinkommens.

## Betrieb/Dienststelle

Arbeitsplatz des Mitglieds. Im Hochschulbereich bitte den Namen der Hochschule/der Forschungseinrichtung und die Bezeichnung des Fachbereichs/Fachs angeben.

## Mitgliedsbeitrag

- Beamt\*innen zahlen 0,85 % ihrer Besoldungsgruppe und -stufe.
- Angestellte mit Tarifvertrag zahlen 0,77 % ihrer Entgeltgruppe und -stufe; Angestellte ohne Tarifvertrag zahlen 0,7 % des Bruttogehalts.
- Der Mindestbeitrag beträgt 0,6 % der untersten Stufe der Entgeltgruppe 1 des TVöD.
- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrags.
- Freiberuflich Beschäftigte zahlen 0,55 % des Honorars.
- Studierende und Erzieher\*innen in vollschulischer Ausbildung zahlen einen Festbetrag von 2,50 €.
- Referendar\*innen, Praktikant\*innen und Erzieher\*innen in dualer Ausbildung zahlen einen Festbetrag von 4 €.
- Bei Empfänger\*innen von Pensionen beträgt der Beitrag 0,68 % des Bruttoruhestandsbezuges. Bei Rentner\*innen beträgt der Beitrag 0,66 % der Bruttorente.

Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

# IHR KONTAKT ZUR GEW

## GEW Baden-Württemberg

Silcherstraße 7  
70176 Stuttgart  
Telefon: 0711/21030-0  
Telefax: 0711/21030-45  
info@gew-bw.de  
www.gew-bw.de

## GEW Hessen

Zimmerweg 12  
60325 Frankfurt  
Telefon: 069/971293-0  
Telefax: 069/971293-93  
info@gew-hessen.de  
www.gew-hessen.de

## GEW Sachsen

Nonnenstraße 58  
04229 Leipzig  
Telefon: 0341/4947-412  
Telefax: 0341/4947-406  
kontakt@gew-sachsen.de  
www.gew-sachsen.de

## GEW Bayern

Neumarkter Straße 22  
81673 München  
Telefon: 089/544081-0  
Telefax: 089/544081-22  
info@gew-bayern.de  
www.gew-bayern.de

## GEW Mecklenburg-Vorpommern

Lübecker Straße 265a  
19059 Schwerin  
Telefon: 0385/48527-0  
Telefax: 0385/48527-24  
landesverband@gew-mv.de  
www.gew-mv.de

## GEW Sachsen-Anhalt

Markgrafenstraße 6  
39114 Magdeburg  
Telefon: 0391/73554-0  
Telefax: 0391/73134-05  
info@gew-lsa.de  
www.gew-lsa.de

## GEW Berlin

Ahornstraße 5  
10787 Berlin  
Telefon: 030/219993-0  
Telefax: 030/219993-50  
info@gew-berlin.de  
www.gew-berlin.de

## GEW Niedersachsen

Berliner Allee 16  
30175 Hannover  
Telefon: 0511/33804-0  
Telefax: 0511/33804-46  
email@gew-nds.de  
www.gew-nds.de

## GEW Schleswig-Holstein

Legienstraße 22-24  
24103 Kiel  
Telefon: 0431/5195-150  
Telefax: 0431/5195-154  
info@gew-sh.de  
www.gew-sh.de

## GEW Brandenburg

Alleestraße 6a  
14469 Potsdam  
Telefon: 0331/27184-0  
Telefax: 0331/27184-30  
info@gew-brandenburg.de  
www.gew-brandenburg.de

## GEW Nordrhein-Westfalen

Nünningstraße 11  
45141 Essen  
Telefon: 0201/29403-01  
Telefax: 0201/29403-51  
info@gew-nrw.de  
www.gew-nrw.de

## GEW Thüringen

Heinrich-Mann-Straße 22  
99096 Erfurt  
Telefon: 0361/59095-0  
Telefax: 0361/59095-60  
info@gew-thueringen.de  
www.gew-thueringen.de

## GEW Bremen

Bahnhofplatz 22-28  
28195 Bremen  
Telefon: 0421/33764-0  
Telefax: 0421/33764-30  
info@gew-hb.de  
www.gew-bremen.de

## GEW Rheinland-Pfalz

Dreikönigshof  
Martinsstraße 17  
55116 Mainz  
Telefon: 06131/28988-0  
Telefax: 06131/28988-80  
gew@gew-rlp.de  
www.gew-rlp.de

## GEW-Hauptvorstand

Reifenberger Straße 21  
60489 Frankfurt a.M.  
Telefon: 069/78973-0  
Telefax: 069/78973-201  
info@gew.de  
www.gew.de

## GEW Hamburg

Rothenbaumchaussee 15  
20148 Hamburg  
Telefon: 040/414633-0  
Telefax: 040/440877  
info@gew-hamburg.de  
www.gew-hamburg.de

## GEW Saarland

Mainzer Straße 84  
66121 Saarbrücken  
Telefon: 0681/66830-0  
Telefax: 0681/66830-17  
info@gew-saarland.de  
www.gew-saarland.de

## GEW-Hauptstadtbüro

Wallstraße 68  
10179 Berlin  
Telefon: 030/235014-0  
Telefax: 030/235014-10  
hauptstadtbuero@gew.de



[www.gew.de](http://www.gew.de)